



SATZUNG

zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 08. November 1994

Aufgrund von § 4 der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit den §§ 2 und 6 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hülben am 17. September 2002 folgende Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 08. November 1994 mit Änderung vom 11. November 1997 und vom 21.09.1999 beschlossen.

§ 1

§ 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes gemäß § 2 Abs. 1

mit Gewinnmöglichkeit und aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung	115 €
mit Gewinnmöglichkeit und aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort	85 €
ohne Gewinnmöglichkeit und aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung	85 €
ohne Gewinnmöglichkeit und aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort	45 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Hülben, den 17. September 2002



Notter
Bürgermeister

